

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Funktionsträger und sonstige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Springe

Aufgrund der §§ 10 und 38 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Springe beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachstehend aufgeführten Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Springe erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Stadtbrandmeister	260 €
2.	stellvertr. Stadtbrandmeister	130 €
3.	Ortsbrandmeister	
	a) eines Feuerwehrsicherheitspunktes	110 €
	b) eines Feuerwehrstützpunktes	96 €
	c) einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	80 €
4.	stellvertr. Ortsbrandmeister	
	a) eines Feuerwehrsicherheitspunktes	80 €
	b) eines Feuerwehrstützpunktes	73 €
	c) einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	65 €
5.	Stadtsicherheitsbeauftragter	40 €
6.	Jugendfeuerwehrwart	
	a) Stadtjugendfeuerwehrwart	80 €
	b) stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	40 €
	c) Ortsjugendfeuerwehrwart	80 €
	d) stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart	40 €
7.	a) Sprecher der Kinderfeuerwehren	40 €
	b) Ortskinderfeuerwehrwart	40 €
8.	Gerätewart	
	a) Grundbetrag für	
	Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	30 €
	Ortsfeuerwehr als Stützpunkt	40 €
	Ortsfeuerwehr als Schwerpunkt	2x 40 €

	b) Steigerungsbetrag für jedes zu betreuende Feuerwehraffahrzeug	
	Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	10 €
	Ortsfeuerwehr als Stützpunkt	10 €
	Ortsfeuerwehr als Schwerpunkt	2x 5 €
9.	Wart der zentralen Kleiderkammer und des zentralen Gerätelagers	100 €
10.	Stadtausbildungsleiter	60 €
11.	Stadtatenschutzbeauftragter	40 €
12.	Gefahrgutzugführer	40 €
13.	Pressesprecher der Stadtfeuerwehr	50 €
14.	Stadtmusikzugsprecher	40 €
15.	Schriftwart im Stadtkommando	20 €
16.	IT-Beauftragter der Stadtfeuerwehr	20 €
17.	Brandschutzerzieher	40 €
18.	Funkbeauftragter	30 €
19.	Leiter der Messkomponente	30 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Monat gewährt.
- (3) Durch die Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Ausübung der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, Telefongebühren, Porto, Schreibmaterial u. ä.) abgegolten.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Nr. 1 - 4 stehen auch denjenigen zu, die lediglich mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt sind.
- (5) Mitglieder der Feuerwehr, die an einer von der Stadt Springe angeordneten Brandsicherheitswache teilgenommen haben und hierfür keinen Verdienstauffällersatz beanspruchen, erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,50 € pro geleisteter Einsatzstunde.

§ 2

Ausübung mehrerer Funktionen

Nimmt ein Feuerwehrmann (SB) mehrere mit Aufwandsentschädigungen verbundene Funktionen wahr, erhält er neben der höchsten ihm zustehenden Entschädigung drei Viertel des zweithöchsten Entschädigungssatzes.

§ 3

Übergang im Vertretungsfall

- (1) Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 1 länger als drei Monate ununterbrochen verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit dem Beginn des vierten Monats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (2) Ein Stellvertreter, der die Funktion eines zu Vertretenden nach Abs. 1 wahrzunehmen hat, erhält mit Beginn des vierten Monats drei Viertel der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Die nach § 1 an den Vertreter gezahlte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 4 Dienstreisen

- (1) Die durch den Leiter des Fachdienstes Ordnung und Verkehr oder dessen Vertreter angeordneten bzw. genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes vergütet.

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten der niedrigsten Klasse erstattet.

- (2) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Antritt der Reise schriftlich unter Angabe des Grundes bei der Stadt Springe zu stellen.

§ 5 Verdienstauffallentschädigung

- (1) Bei Mitwirkung an Einsätzen, Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, genehmigten Übungen sowie von der Stadt genehmigter Teilnahme an Lehrgängen auf Landes- oder Regionalebene, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Springe Ersatz ihres Verdienstauffalles.
- (2) Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstauffall (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständig tätigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen).

Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

Der nach § 33 Abs. 4 des Nds. Brandschutzgesetzes zu erstattende Verdienstauffall für Selbständige wird auf einen Höchstbetrag von 45, € pro Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche begrenzt.

Die nach § 33 Abs. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes zu erstattenden nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für Kinderbetreuung werden auf einen Höchstbetrag von 10 € pro Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche begrenzt.

- (3) Wird für eine notwendige Ausbildungsveranstaltung an der Landesfeuerwehrschule aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis kein Verdienstausschluss beansprucht, gewährt die Stadt auf Antrag des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für maximal 5 Tage pro Jahr und 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden je Woche eine pauschale Entschädigung in Höhe von 8,50 € je Stunde.

§ 6

Auslagenersatz in anderen Fällen

- (1) Allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Springe, die keine Aufwandsentschädigung beziehen, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dieser Feuerwehr entstehen, erstattet. Voraussetzung ist, dass sie, soweit dies im Einzelfall möglich ist, dem Grunde nach vorher von der Stadt als notwendig anerkannt worden sind. Die Ausgaben sind im Einzelfall zu belegen.
- (2) Für den Besuch von Lehrgängen und Aus- und Fortbildungsseminaren auf Regionalebene werden Verpflegungsmehraufwendungen in folgender Höhe pauschal erstattet:
- | | |
|------------------------------------|------|
| a) Maschinistenlehrgang: | 30 € |
| b) Atemschutz- / Gefahrgutlehrgang | 25 € |
| c) Funklehrgang | 20 € |
| d) Sonstige Wochenendseminare | 10 € |

§ 7

Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen gem. § 1 Abs. 1 werden nachträglich und jeweils zum Quartalsende gezahlt.
- (2) Aufwandsentschädigungen gemäß § 1 Abs. 6, Reisekosten, Auslagenersatz, Verdienstausschluss und sonstige Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag erstattet.

§ 8

Steuer und Sozialversicherung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Springe vom 17.12.1987, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 10.07.2014 außer Kraft.

Springe, den 22. Juni 2016

STADT SPRINGE

**(Springfeld)
BÜRGERMEISTER**

Die Satzung vom 22. Juni 2016 wurde am 29. Juni 2016 in der Neuen Deister Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Aktuellen Woche am 29. Juni 2016 veröffentlicht, sie tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 22. Juni 2017 wurde am 28. Juni 2017 in der Neuen Deister Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Aktuellen Woche am 28. Juni 2017 veröffentlicht, sie trat am 29. Juni 2017 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 22. Juni 2017 wurde am 23. Dezember 2020 in der Neuen Deister Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Wochenendzeitung „Hallo Wochenende“ am 23. Dezember 2020 veröffentlicht, sie trat am 01. Januar 2021 in Kraft.